

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340

- 1.) An die
Marktgemeinde Guntramsdorf
z.H. Herrn Bürgermeister

2353 Guntramsdorf

- 2.) An die
Universale Bau Aktiengesellschaft

Rehgasse 6
1011 Wien

9-N-8721

Beilagen
2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter 02236 / 88511	Datum
	Dr. Nistl DW 232	13. Mai 1988

Betrifft
Guntramsdorf, Aigner-Teich, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Feuchtbiotop beim sogenannten "Aigner-Teich" einschließlich einzelner benachbarter Grundstücke in Guntramsdorf gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Hievon sind die nachstehend angeführten Grundstücke zur Ganze bzw. teilweise (laut Anhang "planliche Darstellung") umfasst:

a) im Eigentum der Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft: Grundstücke Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268 alle KG Guntramsdorf

b) im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf: Grundstück Nr. 2272/1, KG Guntramsdorf

Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling den Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal für den Aigner-Teich und die unmittelbare Umgebung des Aigner-Teiches eingebracht.

Mit Schreiben vom 31. August 1987 hat die Bezirksnauptmannschaft Mödling die betroffenen Grundeigentümer, das sind die Universale Bau Aktiengesellschaft und die Marktgemeinde Guntramsdorf, von der Einleitung des Verfahrens verständigt. Sodann wurde die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Diese Stellungnahme lautet:

"Beim Aigner-Teich handelt es sich um ein Teichgebiet, das von Resten einer Trockenvegetation umgeben ist und infolge seiner Lage im Pannonikum eine äußerst wichtige ökologische Funktion als Feuchtgebiet ausübt. In seinem Gutachten vom Juni 1986 führt Herr Gunther Lutschinger zur landschaftlichen Charakteristik des Aigner-Teiches folgendes aus:

Der Osten Österreichs gehört geographisch zum Pannonikum, einem Gebiet, das durch trockenwarmes Klima gekennzeichnet ist. Die günstigen Klimabedingungen erlauben es einer Reihe ost- und südeuropäischen Tier- und Pflanzenarten bis hierher vorzustoßen. Dazu kommt, daß die Trockenvegetation durch menschliche Tätigkeit (Rodung, Weidebetrieb, Mahd) Jahrhunderte lang gefordert worden ist. Erst die Aufgaben dieser Nutzung bzw. der rasante Raubbau an der Landschaft schränkte diesen Lebensraum stark ein. Heute zählen viele Bewohner der Trockenwiesen zu den gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten.

Auf dem Gelände des Aigner-Teiches befinden sich noch Reste dieser Trockenvegetation und zwar vorallem im westlichen und südöstlichen Teil. Leider sind gerade diese Bereiche durch Müllablagerung und den aufkommenden Baumwuchs bedroht. Vor allem Elemente des "Waldstreppensaums" wie Blutrote Storchenschnabel (*Geranium sanguineum*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Bunte Glockenblume (*Centaurea triumfetti*), Schopf-Traubennhazintne (*Muscari comosum*), Kreuzblume (*Polygala* sp.) sowie das an offene, sandige Böden gebundene Schleierkraut (*Gypsophila paniculata*).

Weite Teile werden allerdings durch eine artenarme Sekundärvegetation aus Schilf bedeckt. Die Baum- und Strauchvegetation ist vor allem durch den menschlichen Einfluß und durch die Dominanz der Pionierarten (z.B. Holler) geprägt. Die ökologisch anspruchsvolleren Arten (z.B. Weißdorn) konnten sich bisher nur an wenigen Stellen durchsetzen. Mit geringem Arbeitsaufwand könnte diese Sukzession erheblich beschleunigt werden.

Der Aigner-Teich selbst stellt ein tiefes, nährstoffreiches Gewässer dar. Ein gut ausgebildeter Schilfgürtel ermöglicht speziellen Arten die Existenz. Die Strukturvielfalt fehlt leider gerade im Unterwasserbereich durch die Tiefe, sodaß die wenigen Wasserpflanzen besonderer Schonung bedürfen. Durch das Aussetzen nicht standortgerechter Fischarten leidet die Lebensgemeinschaft sehr. So kann das fast vollständige Fehlen von Kaulquappen und damit das Vorkommen einer lebensfähigen Population von Fröschen erklärt werden.

In zoologischer Hinsicht zeichnet sich das Gebiet des Aigner-Teiches durch das Vorkommen sehr vieler seltener und deshalb auch bedrohter Tierarten aus:

Auf den Trockenrasen findet sich eine sehr starke Population von Zauneidechsen gepaart mit dem Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*, "Eidechsenjägerin"). weitaus seltener ist hier die Smaragdeidechse von der nur Einzelstücke beobachtet werden konnten. Ebenso finden sich neben einer Reihe seltener Heuschreckenarten, auch die Gottesanbeterin regelmäßig in größerer Zahl. Darüberhinaus kommen verschiedene typische trockenrasenbewohnende Käfer- und Schmetterlingsarten vor.

Im Aigner-Teich selbst ist das fast vollständige Fehlen von Kröten, Fröschen und Molche charakteristisch, das offensichtlich mit dem Aussetzen von standortsfremden Fischarten (Sonnenbarsche, Kaulquappenjäger) ursächlich zusammenhängt. Es konnte im Rahmen von verschiedenen Begehungen lediglich das Vorkommen des Seefrosches in einer sehr dünnen Population konstatiert werden.

Bemerkenswert ist im Teichbereich das auffällig dichte Vorkommen der Ringelnatter, das mit einem Nahrungsüberangebot an Kleinfischen ursächlich zusammenhängen dürfte. Im Gegensatz zu der Artenarmut der Amphibien wird der Aigner-Teich von zahlreichen gefährdeten Vogelarten besiedelt.

In den Schilfflächen finden sich Rohrammer, verschiedene Rohrsänger (mindestens 2 Arten), Teichröhner sowie Zwergglapentaucher (als Brutvogel fraglich). Die Trockendornhecken werden von Neuntöter, Turteltaube, Dorngrasmücke, Grauammer besiedelt. Neben diesen spezifischen Vogelarten tragen selbstverständlich auch eine Reihe weiter verbreiteter Arten auf, wie etwa Star, Kohlmeise, Blaumeise, Grönling, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Amsel, Nebelkräne, Feldsperling, Girlitz, Stieglitz, Türkentaube, Haus- taube, Goldammer, Fasan, Kuckuck, Turmfalke, Mausebussard, Rauch- und Mehlschwalbe.

Gutachten:

Aufgrund der vorliegenden Fakten, Stellungnahmen und Gutachten handelt es sich beim Aigner-Teich um ein Feuchtbiotop innerhalb einer Trockenlandschaft, das wegen seiner artenreichen Tier- und Pflanzenwelt unbedingt erhalten werden sollte, deshalb wird die Erklärung zum Naturdenkmal beantragt.

Hinsichtlich der Grenzziehung des Naturdenkmales wird folgendes festgestellt:

Von der beantragten Unterschutzstellung sind folgende Parzellen betroffen, die unbedingt in den Bereich des Naturdenkmales einzu- beziehen sind, nämlich

- a) im Eigentum der Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesell-
schaft: Grundstück Nr. 133/2, 140/1, 142/1, 141 und 2268, alle KG
Guntramsdorf
- b) die Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf: 2272/1, KG
Guntramsdorf

Um die Unterschutzstellung effizient zu gestalten, waren aller-
dings verschiedene Pflegemaßnahmen durchzuführen, nämlich

1.) unmittelbarer Uferbereich

- Selektives Roden der teilweise zu dicht Schilfzone
- Ansiedeln zusätzlicher Flachwasserbewohner (z.B. Rohrkolben, Binsen, Iris pseudacorus, ...)
- Uferberuhigung unbedingt notwendig - Zurückhaltung beim Baden und Fischen (Anrainer!) - ein Großteil der Uferbereiche sollten unzugänglich sein - Anpflanzung, keine Beobachtungswege - die Vorhandenen sind vollauf genug!

2.) Neuanzulegender Tümpel

Die jährlich im Teich ausgesetzten Fische sind starke Konkurrenten für sämtliche Entwicklungsstadien der Lurch- sowie Insektenfauna:

- Eintiefen einer vorhandenen Naßstelle, die temporäre Wasserführung aufweist (am Fuß des Westhanges) auf frostfreie Tiefe (mindestens 1 m)
- Zurückdrängen des zu dicht werdenden Schilfsbestandes
- naturnahe Ausgestaltung des Tümpels (Flach- und Tiefwasserzonen, Insel, Steilufer, Wall, bodenständige Bepflanzung oder Selbstanflug, ...) und eventuelle Abpflanzung zur Pufferung von Störeintritten

3.) Hanggelände

Mäßige und gezielte Auslichtung des immer stärker verbuschenden Hanges im westen (Clematis, Schleen sowie Schilf seien nochmals erwähnt)

- zur Erhaltung der Trockenwiesen nördlich des Fußpfades ist die großzügige Eindämmung der Schlehe erforderlich (Entfernen der wurzelstöcke besser als jährliches Aufstocksetzen, wurzelausläufer werden mehr geschwächt)
Langfristiges Offenhalten der Wiesenbereiche könnte auch durch Beweidung erreicht werden;
- Verhinderung jeglichen Düngereintrages durch

4.) Anlage einer Hecke

- dichte Heckenbepflanzung an der Hangoberkante befindlichen Wegböschung trägt zur Abpufferung der Trockenwiesen gegenüber Nährstoff- bzw. Pestizideintrag bei. (Die Artenliste sollte sich unbedingt an natürlichen Hecken der näheren Umgebung orientieren und mindestens 50 % Dornensträucher enthalten).

5.) Einbeziehung des nördlich angrenzenden Teiches

- Das im Eigentum der Universale Bau AG befindliche Teichgelände wurde durch seine Angliederung die Schutzwürdigkeit dieses Areals noch zusätzlich unterstreichen.

Durch die Durchführung dieser Maßnahmen waren die Erhaltung des Aigner-Teiches als funktionierender Feuchtbiotop gewährleistet."

Im Rahmen des Parteiengenhors hat die Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft zwei Stellungnahmen abgegeben. Da die zweite Stellungnahme auch die zuerst abgegebene inhaltlich einschließt, wird nur diese nachstehend wiedergegeben:

"1.) Die in gegenständlichem Antrag genannten und im Eigentum der Universale Bau AG befindlichen Grundstücke und zwar: Parzelle Nr. 2268, welche als Weg gewidmet ist und Parzellen Nr. 133/3, 140/1, 142/1 und 141, welche im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes rechtsgültig als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet sind, bilden ein zusammenhängendes Areal im Ausmaß von 23.661 m² und sollen einer industriellen Verwertung zugeführt werden. Beim Aigner-Teich handelt es sich um einen ehemaligen Ziegelteich, welcher, so wie das gesamte, im Gutachten des Sachverständigen beschriebene Areal, als Abfallprodukt durch gewerbliche industrielle Nutzung entstand.

2.) Nunmehr sind Zielobjekte eines Schutzes als Naturdenkmal nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz i.d.g.F. nach der Legaldefinition leg. cit. "Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben ...". Interpretiert man objektiv die demonstrative Aufzählung von Naturgebilden im Text des § 9 Abs. 4 leg. cit., so gelangt man unwidersprüchlich zur "Stoßrichtung" des Gesetzgebers, wonach nur solche Erscheinungsformen als Naturgebilde im Sinne des Abs. 1 leg. cit anzusehen sind, die einerseits entweder von der Geltung her für diese geographische Lage bzw. Klimazone als einmalig zu betrachten sind oder erdgeschichtlich wissenschaftliche Rückschlüsse ziehen lassen, andererseits aber doch wie in den aufgezählten Beispielen "Bäume, Hecken, Baum- und Gehölzgruppen" eine zumindest langjährige Bestanddauer aufweisen können.

Da im gegenständlichen Bereich weder eine wissenschaftlich-kulturelle Entstehungsgeschichte wie bei Gletscherseen vorliegt, noch fossile Tier- und Pflanzen- oder Gesteins- bzw. Mineralfunde zu erwarten sind, kann auch hierbei nicht von einem Naturgebilde im Sinne des NO Naturschutzgesetzes gesprochen werden.

Das Beurteilungskriterium hiezu ist, so VfGH-Erkenntnis Zahl 1848/76, daß ein Naturgebilde in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist und die menschlichen Eingriffe nur untergeordnete Rolle spielen. Dies trifft im konkreten Fall bei dem durch die gewerbliche Nutzung erst entstandenen Gelände bzw. Ziegeleiteiches keineswegs zu (Vgl. hiezu auch VwGH in Sbg. Nr. 8440/A und 8632/A).

Als Naturgebilde - und dies geht schon aus dem Wort "Gebilde" hervor - sind jedoch keinesfalls kurzlebige Pflanzen- und Tierarten gemeint, wie sie vom Sachverständigen offenbar irrtümlich zur Begründung eines Naturdenkmalschutzes herangezogen werden.

Die im Gutachten aufgezählten Pflanzen- und Tierarten können nur durch Verordnung der Landesregierung unter bestimmten besonderen Voraussetzungen gemäß § 11 leg. cit. (Artenschutz), geschützt werden, wobei diese wie ausgeführt, im gegenständlichen Verfahren nicht berührt werden und finden zusätzlich die Bestimmungen des Artenschutzes auf die gewerbliche Nutzung - im konkreten Fall Bauland-Betriebsgebiet - keine Anwendung (§ 12 leg. cit.).

Hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2268 (Weg) ist zu sagen, daß das NO Naturschutzgesetz i.d.g.F. eine Abgrenzung in allgemeinen Schutz und in besonderen Schutz der Natur sowie eine genaue Regelung (§ 2 leg. cit.) welche Maßnahmen bzw. Benützungszwecke dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ex lege nicht unterliegen. Hierzu zählen gemäß § 2 Abs. 3 leg. cit. "Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Straßenverkehrs dienen." Gegenständliche Wegparzelle dient als Zufahrtsstraße zu den angrenzenden Parzellen 2243/2, 2243/3, 133/2 u.a., und darf somit die Benützung durch den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.) Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß uns, sollten die gegenständlichen in unserem Eigentum befindlichen Grundstücke Nr. 133/2, 141, 140/1, 142/1 und 2268 rechtskräftig unter Natur-

denkmalschutz gestellt werden, diese genannten und als Bauland-Betriebsgebiet gewidmeten Flächen einer dauernden Nutzbarkeit entzogen sind. In diesem Fall hatte das Land Niederösterreich über einen von uns einzubringenden Antrag gemäß § 18 leg. cit. die gegenständlichen Flächen zum bestehenden Verkehrswert einzulösen und in sein Eigentum zu übernehmen.

Da es sich um industriell verwertbare Flächen handelt, ist ein Verkehrswert von S 1.000,-- pro m² anzunehmen. Dies ergibt rund 24.000 m² eine Einlöseverpflichtung des Landes Niederösterreich in der Größenordnung von 24 Mio S, die alternativ für Bauprojekte des Landes Niederösterreich eingesetzt, in einem bedeutenden Ausmaß zur Arbeitsplatzsicherung in der Bauwirtschaft beitragen würden und damit dem öffentlichen Interesse dienen."

Gleichzeitig wurde der Antrag auf Ablehnung des Unterschutzstellungsantrages und auf Einstellung des Unterschutzstellungsverfahrens gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich zum Naturdenkmal zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird.

Im Hinblick auf die ablehnende Haltung eines der betroffenen Grundeigentümers hatte die Naturschutzbehörde die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz insbesondere unter Berücksichtigung der Argumentation der Firma Universale Bau AG zu beurteilen.

Ziel des Naturschutzes ist es nach § 1 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen. Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 NÖ Naturschutzgesetz: Naturgebilde, deren besondere Bedeutung (als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen) es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung und der Pflege der Natur vor Eingriffen im Sinne des § 9 Abs. 3

And 5 NÖ Naturschutzgesetz zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt werden (vgl. dazu VwGH 13. Dezember 1982, Zahl 82/10/0157, 25. Mai 1981, Zahl 10/3770/80, 30. Mai 1980, Zahl 1098/79).

Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet. Naturdenkmale sind daher sowohl auf Grünland- als auch auf Baulandgrundstücken sowie auf Grundstücken möglich, die als Verkehrsflächen gewidmet sind.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen (vgl. VwGH 13. Dezember 1982, Zahl 82/10/0157) noch private Interessen (vgl. VwGH 30. Mai 1980, Zahl 1098/79) im Wege. Das NÖ Naturschutzgesetz sieht keine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (vgl. VwGH 30. Mai 1980, Zahl 1098/79, 29. April 1985, Zahl 85/10/0054). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (vgl. VwGH 13. Dezember 1982, Zahl 82/10/0157).

Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten, wie sie etwa bei der bescheidmäßigen Vorschreibung von Vorkehrungen vorgesehen ist (vgl. § 18 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz), ist bei der Naturdenkmalerklärung nicht vorgesehen.

Die mit der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal verbundenen Eigentumsbeschränkungen nach § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz finden im Gesetzesvorbehalt des Artikels 5 StGG (Grundrecht des Eigentums) eine ausreichende Deckung (vgl. VwGH 30. Mai 1980, Zahl 1098/79).

In den Naturdenkmalschutz kann auch der unmittelbare Umgebungsbereich einbezogen werden, indem dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklärt wird.

Die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches in den Naturdenkmalschutz hat die Funktion, dem Erscheinungsbild bzw. der Erhaltung des Naturgebildes zu dienen. Sie ist daher nicht davon abhängig, in welchem Pflegezustand sich die Umgebung befindet, oder ob dieser Bereich, für sich genommen, als besonders schön zu bezeichnen ist.

wenn von der Firma Universale Bau AG behauptet wird, daß beim sogenannten Aigner Teich nicht von einem Naturgebilde im Sinne des § 9 NO Naturschutzgesetz gesprochen werden könne, weil dieser von Menschen künstlich angelegt worden sei (ehemaliger Ziegelteich), so geht diese Argumentation nach Ansicht der Naturschutzbehörde am eigentlichen Problem der Sache vorbei. Beim Aigner-Teich handelt es sich um einen wichtigen Feuchtbiotop, der im Hinblick auf seine Lage in einem extremen Trockengebiet sehr wohl als einmaliges Naturgebilde zu definieren ist, was schon allein aus der Vergesellschaftung der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten eindeutig hervorgeht. Absicht und Zweck der Unterschutzstellung ist es nicht in erster Linie, den Teich für sich zu erhalten, sondern vielmehr die Erhaltung der Lebensgrundlage für die dort entstandene Tier- und Pflanzengesellschaft zu sichern. Die beim Aigner-Teich vorkommenden Pflanzen- und Tierarten als "kurzlebig" zu bezeichnen, ist nach der biologischen Terminologie unrichtig.

Die Naturschutzbehörde folgt daher der Argumentation des Amtssachverständigen für Naturschutz Prof. Dr. Harald Schweiger, der als international anerkannter Fachmann die Schutzwürdigkeit des Feuchtbiotops "Aigner-Teich" ausreichend begründet hat, ~~beinhaltet~~.

Die gleichzeitige Unterschutzstellung der an die Wasserfläche angrenzenden Grundflächen ist zum Schutze und für die Erhaltung der im Gutachten angeführten Pflanzen- und Tierarten notwendig. Diese in den Naturdenkmalschutz einbezogene Fläche wurde möglichst gering gehalten, weshalb einzelne Grundstücke vom Unterschutzstellungsverfahren auch nur teilweise betroffen sind. Die Benutzung des Weges (Grundstück Nr. 2268) bleibt unter Berücksichtigung der sich aus § 9 NO Naturschutzgesetz ergebenden Einschränkungen weiterhin möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 18 Abs. 5 ist ein allfälliger Antrag auf Entschädigung für eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke vom Grundstückseigentümer - bei sonstigem Anspruchsverlust - innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Erght an

3.) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße, 1014 Wien

Erght zur Kenntnis an

4.) WWF-Stützpunkt Guntramsdorf, z.H. Walter Maurer, Tulpenweg 5,
2353 Guntramsdorf

Für den Bezirkshauptmann
D r . N i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

II. Kanzleiweisung: umseits



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Universale Bau-AG
z.Hd.RA Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann

Bräunerstraße 6
1010 Wien

Beilagen

II/3-2505/1-88

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2) 53110
~~63 26 84~~ Durchwahl
6233

Datum
28. November 1988

Betrifft
Guntramsdorf, Aigner-Teich; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Universale-Bau-AG, 1010 Wien, Renngasse 6, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, Bräunerstraße 6, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 13. Mai 1988, Zl. 9-N-8721, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid, soweit er nicht in Rechtskraft erwachsen ist (Teil a), behoben und wie folgt neu gefaßt:

"Das Feuchtbiotop des sogenannten 'Aigner-Teiches' auf dem Grundstück Nr. 2272/1, KG Guntramsdorf, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG)."

Begründung

Mit Bescheid vom 13. Mai 1988, Zl. 9-N-8721, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NSchG den Feucht-

biotop beim sogenannten "Aigner-Teich" einschließlich einzelner benachbarter Grundstücke in Guntramsdorf zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling weiters ausgesprochen, daß die nachstehend angeführten Grundstücke zur Gänze bzw. teilweise (lt. Anhang "planliche Darstellung") umfaßt sind:

- a) im Eigentum der Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft: Grundstücke Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268, alle KG Guntramsdorf
- b) im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf: Grundstück Nr. 2272/1, KG Guntramsdorf.

Gegen diesen Bescheid hat die Universale Bau-AG, vertreten durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter, fristgerecht berufen. Nach ausführlicher Darlegung der Berufungsgründe hat die Berufungswerberin den Berufungsantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, daß der Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft auf Erklärung zum Naturdenkmal für den "Aigner-Teich" und die unmittelbare Umgebung des "Aigner-Teiches" abgewiesen werde. Neben diesem Antrag wurde noch der Eventualantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz zu verweisen.

Hinsichtlich des Berufungsantrages, daß der Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft auf Erklärung zum Naturdenkmal für den "Aigner-Teich" und die unmittelbare Umgebung des "Aigner-Teiches" abgewiesen werde, hat die Berufungswerberin im Zuge der Augenscheinsverhandlung am 13. Oktober 1988 erklärt, daß die Berufung insoweit eingeschränkt wird, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling nur im Punkte a) angefochten wird.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist somit jener Bereich, der als Umgebungsbereich - und zwar die Parzellen Nr. 133/3, 140/1,

142/1, 141 und 2268, KG Guntramsdorf - des "Aigner-Teiches" zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt wurde.

Von der Berufungsbehörde wird aber noch ausdrücklich festgestellt, daß der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 13. Mai 1988, Zl. 9-N-8721, soweit das Feuchtbiotop beim sogenannten "Aigner-Teich" auf der Parzelle 2272/1, KG Guntramsdorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist und in diesem Teil nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 2 NSchG, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die NÖ Umweltanwaltschaft aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Rücksprache mit dem Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Guntramsdorf den Antrag gestellt, den "Aigner-Teich" in Guntramsdorf zum Naturdenkmal zu erklären. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat daraufhin das Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen, wonach im wesentlichen vorgebracht wurde, daß der unmittelbare Umgebungsbereich des "Aigner-Teiches", der die Parzellen-Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268, alle KG Guntramsdorf, umfaßt, die Eigenart des "Aigner-Teiches" nicht besonders hervorhebt, und somit die Voraussetzung für eine Einbeziehung in den Naturdenkmalschutz nicht gegeben ist, hat die Berufungsbehörde eine Augenscheinsverhandlung angeordnet und auch am 13. Oktober 1988 durchgeführt.

Im Zuge dieser Augenscheinsverhandlung hat der Amtssachverständige für Naturschutz nachstehendes Gutachten erstellt:

"Befund:

Vor Eingehen in die Verhandlung erklärt die Berufungswerberin, daß die Berufung insoweit eingeschränkt wird, als der Bescheid

der Bezirkshauptmannschaft Mödling nur im Punkte a) angefochten wird. Das heißt, daß sich die Berufung nur auf die im Eigentum der Universale AG befindlichen Grundstücke bezieht.

Abgesehen davon wird festgestellt, daß laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Guntramsdorf die Grundstücke Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268 im Bauland-Betriebsgebiet liegen.

Das Naturdenkmal 'Aigner-Teich' besteht in der vorgeschlagenen Fassung aus dem Bereich des 'Aigner-Teiches' sowie ein mit verschiedensten Pflanzengesellschaften des pannonischen Trockenklimas entstandenes Umland (Pufferzone). Der gesamte Bereich des Naturdenkmales ist durch Einwirkung des Menschen entstanden (Ziegelteich bzw. mehr oder weniger hohe Aufschüttungen), sodaß die Vegetation sowie die hier lebenden Tiergesellschaften sekundär den neu entstandenen Lebensraum besiedeln konnten, was aber nicht bedeutet, daß die hier lebenden Biozönosen weniger wertvoll sind als ursprüngliche Lebensgemeinschaften. Von der Firma Universale AG wurde nun gegen die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke, die von der Naturdenkmalerklärung betroffen wurden, Einspruch erhoben. Bei dem beeinspruchten Teil des Naturdenkmales handelt es sich um eine ökologisch weniger wertvolle, von Trockengesellschaften besiedelte Fläche, die ursprünglich als erweiterte Pufferzone für die aus Teich und näherem Umland bestehende ökologisch äußerst wertvolle Kernzone (derzeit im Besitz der Gemeinde) gedacht war.

Gutachten:

Bei der von der Universale beeinspruchten Fläche des Naturdenkmales 'Aigner-Teich' handelt es sich um eine zur Gänze mit antropogen entstandenen Tier- und Pflanzengesellschaften besiedelte, ursprünglich als Ruderalstelle zu bewertende Zone. Trotzdem kann diesem Gebiet eine ökologische Bedeutung als Pufferzone gegenüber dem eigentlichen Gebiet des 'Aigner-Teiches' und seinem näheren Umland nicht abgesprochen werden. Überdies muß festgestellt werden, daß diese Zone ungeachtet ihrer durch menschliche Einwirkung beeinflusste Entstehungsgeschichte auch von einer sehr artenreichen Tier- und Pflanzenwelt besiedelt wird, innerhalb der allerdings die Elemente der

pannonischen Trockensteppe dominieren.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß dieses Gebiet bei der ursprünglichen Naturdenkmalerklärung als erweiterte Pufferzone zum 'Aigner-Teich' gedacht war, ist es nicht unbedingt erforderlich, dasselbe in das Naturdenkmal einzubeziehen. Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung des 'Aigner-Teiches' selbst wäre es jedoch zweckmäßig, bei der künftigen Planung eine umweltfreundliche Lösung anzustreben, um so die erweiterte Pufferzone in irgendeiner Form funktionsmäßig sicherzustellen."

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde nahm im Hinblick darauf, daß im unmittelbar angrenzenden Bereich beeinträchtigende Nutzungen nicht ins Auge gefaßt sind, das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Die Vertreter der Gemeinde Guntramsdorf und die Berufungswerberin nahmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

In dem schlüssigen Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz zum Ausdruck gebracht, daß der Umgebungsbereich - hier im gegenständlichen Fall die Parz.Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268, KG Guntramsdorf - nicht von entscheidendem Einfluß auf die unveränderte Existenz bzw. natürliche Entwicklung des "Aigner-Teiches" ist. Da laut Gutachten die Einbeziehung dieser erweiterten Pufferzone zum "Aigner-Teich" nicht unbedingt erforderlich ist und daher auch nicht die Funktion hat, maßgeblich dem Erscheinungsbild bzw. der Erhaltung des "Aigner-Teiches" zu dienen, war der Berufung ein Erfolg beschieden und war der angefochtene Bescheid im Teil a) zu beheben.

Da der Bescheid I. Instanz im Teile b) in Rechtskraft erwachsen ist, war eine Neufassung des Bescheides I. Instanz erforderlich, um eindeutig den Rechtsbestand klarzustellen.

Dem Eventualantrag, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz zu verweisen, war unter Hinweis auf § 66 Abs. 1 AVG 1950 ein Erfolg versagt, da die Berufungsbehörde die notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens selbst durchgeführt hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bezirkshauptmannschaft Mödling

An die
Bezirkshauptmannschaft

2340 Mödling

14. DEZ. 1988

G.Z.N.-8721

Bell.

Bezug: 9-N-8721

Sternbeilagen: 1 Heft + 10

zur gefälligen Kenntnissnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerberin und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beige-schlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)

Oberregierungsrat

KW. 1) Zustellungen an fde. und Universale nachweislich
2) 30 RS
1 (eventuell Anfrage bzgl. II/3 ob Zustellung auch an
Anwalt erfolgt ist)

15. Dez. 1988

abget 16. Dez. 1988

Gell

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1

Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340

- 1.) An die
Marktgemeinde Guntramsdorf
z.H. Herrn Bürgermeister

2353 Guntramsdorf

- 2.) An die
Universale Bau Aktiengesellschaft

Rehgasse 6
1011 Wien

9-N-8721

Beilagen

2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02236 / 88511
Dr. Nistl DW 232

Datum
13. Mai 1988

Betrifft

Guntramsdorf, Aigner-Teich, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Feuchtbiotop beim sogenannten "Aigner-Teich" einschließlich einzelner benachbarter Grundstücke in Guntramsdorf gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Hievon sind die nachstehend angeführten Grundstücke zur Ganze bzw. teilweise (laut Anhang "planliche Darstellung") umfasst:

a) im Eigentum der Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft: Grundstücke Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268 alle KG Guntramsdorf

b) im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf: Grundstück Nr. 2272/1, KG Guntramsdorf

Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling den Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal für den Aigner-Teich und die unmittelbare Umgebung des Aigner-Teiches eingebracht.

Mit Schreiben vom 31. August 1987 hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling die betroffenen Grundeigentümer, das sind die Universale Bau Aktiengesellschaft und die Marktgemeinde Guntramsdorf, von der Einleitung des Verfahrens verständigt. Sodann wurde die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Diese Stellungnahme lautet:

"Beim Aigner-Teich handelt es sich um ein Teichgebiet, das von Resten einer Trockenvegetation umgeben ist und infolge seiner Lage im Pannonikum eine äußerst wichtige ökologische Funktion als Feuchtgebiet ausübt. In seinem Gutachten vom Juni 1986 führt Herr Gunther Lutschinger zur landschaftlichen Charakteristik des Aigner-Teiches folgendes aus:

Der Osten Österreichs gehört geographisch zum Pannonikum, einem Gebiet, das durch trockenwarmes Klima gekennzeichnet ist. Die günstigen Klimabedingungen erlauben es einer Reihe ost- und südeuropäischen Tier- und Pflanzenarten bis hierher vorzustoßen. Dazu kommt, daß die Trockenvegetation durch menschliche Tätigkeit (Rodung, Weidebetrieb, Mahd) Jahrhunderte lang gefordert worden ist. Erst die Aufgaben dieser Nutzung bzw. der rasante Raubbau an der Landschaft schränkte diesen Lebensraum stark ein. Heute zählen viele Bewohner der Trockenwiesen zu den gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten.

Auf dem Gelände des Aigner-Teiches befinden sich noch Reste dieser Trockenvegetation und zwar vorallem im westlichen und südöstlichen Teil. Leider sind gerade diese Bereiche durch Müllablagerung und den aufkommenden Baumwuchs bedroht. Vor allem Elemente des "Waldstreppensaums" wie Blutrote Storchenschnabel (*Geranium sanguineum*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Bunte Glockenblume (*Centaurea triumfetti*), Schopf-Traubennyazintne (*Muscari comosum*), Kreuzblume (*Polygala* sp.) sowie das an offene, sandige Böden gebundene Schleierkraut (*Gypsophila paniculata*).

Weite Teile werden allerdings durch eine artenarme Sekundärvegetation aus Schilf bedeckt. Die Baum- und Strauchvegetation ist vor allem durch den menschlichen Einfluß und durch die Dominanz der Pionierarten (z.B. Holler) geprägt. Die ökologisch anspruchsvolleren Arten (z.B. Weißdorn) konnten sich bisher nur an wenigen Stellen durchsetzen. Mit geringem Arbeitsaufwand könnte diese Sukzession erheblich beschleunigt werden.

Der Aigner-Teich selbst stellt ein tiefes, nährstoffreiches Gewässer dar. Ein gut ausgebildeter Schilfgürtel ermöglicht speziellen Arten die Existenz. Die Strukturvielfalt fehlt leider gerade im Unterwasserbereich durch die Tiefe, sodaß die wenigen Wasserpflanzen besonderer Schonung bedürfen. Durch das Aussetzen nicht standortgerechter Fischarten leidet die Lebensgemeinschaft sehr. So kann das fast vollständige Fehlen von Kaulquappen und damit das Vorkommen einer lebensfähigen Population von Fröschen erklärt werden.

In zoologischer Hinsicht zeichnet sich das Gebiet des Aigner-Teiches durch das Vorkommen sehr vieler seltener und deshalb auch bedrohter Tierarten aus:

Auf den Trockenrasen findet sich eine sehr starke Population von Zauneidechsen gepaart mit dem Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*, "Eidechsenjägerin"). weitaus seltener ist hier die Smaragdeidechse von der nur Einzelstücke beobachtet werden konnten. Ebenso finden sich neben einer Reihe seltener Heuschreckenarten, auch die Gottesanbeterin regelmäßig in größerer Zahl. Darüberhinaus kommen verschiedene typische trockenrasenbewohnende Käfer- und Schmetterlingsarten vor.

Im Aigner-Teich selbst ist das fast vollständige Fehlen von Kröten, Fröschen und Molche charakteristisch, das offensichtlich mit dem Aussetzen von standortsfremden Fischarten (Sonnenbarsche, Kaulquappenjäger) ursächlich zusammenhängt. Es konnte im Rahmen von verschiedenen Begehungen lediglich das Vorkommen des Seefrosches in einer sehr dünnen Population konstatiert werden.

Bemerkenswert ist im Teichbereich das auffällig dichte Vorkommen der Ringelnatter, das mit einem Nahrungsüberangebot an Kleinfischen ursächlich zusammenhängen dürfte. Im Gegensatz zu der Artenarmut der Amphibien wird der Aigner-Teich von zahlreichen gefährdeten Vogelarten besiedelt.

In den Schilfflächen finden sich Rohrammer, verschiedene Rohrsänger (mindestens 2 Arten), Teichröhner sowie Zwergglapentaucher (als Brutvogel fraglich). Die Trockendornhecken werden von Neuntöter, Turteltaube, Dorngrasmücke, Grauammer besiedelt. Neben diesen spezifischen Vogelarten tragen selbstverständlich auch eine Reihe weiter verbreiteter Arten auf, wie etwa Star, Kohlmeise, Blaumeise, Grönling, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Amsel, Nebelkräne, Feldsperling, Girlitz, Stieglitz, Türkentaube, Haus- taube, Goldammer, Fasan, Kuckuck, Turmfalke, Mausebussard, Rauch- und Mehlschwalbe.

Gutachten:

Aufgrund der vorliegenden Fakten, Stellungnahmen und Gutachten handelt es sich beim Aigner-Teich um ein Feuchtbiotop innerhalb einer Trockenlandschaft, das wegen seiner artenreichen Tier- und Pflanzenwelt unbedingt erhalten werden sollte, deshalb wird die Erklärung zum Naturdenkmal beantragt.

Hinsichtlich der Grenzziehung des Naturdenkmales wird folgendes festgestellt:

Von der beantragten Unterschutzstellung sind folgende Parzellen betroffen, die unbedingt in den Bereich des Naturdenkmales einzu- beziehen sind, nämlich

- a) im Eigentum der Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesell- schaft: Grundstück Nr. 133/2, 140/1, 142/1, 141 und 2268, alle KG Guntramsdorf
- b) die Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf: 2272/1, KG Guntramsdorf

Um die Unterschutzstellung effizient zu gestalten, waren aller- dings verschiedene Pflegemaßnahmen durchzuführen, nämlich

1.) unmittelbarer Uferbereich

- Selektives Roden der teilweise zu dicht Schilfzone
- Ansiedeln zusätzlicher Flachwasserbewohner (z.B. Rohrkolben, Binsen, Iris pseudacorus, ...)
- Uferberuhigung unbedingt notwendig - Zurückhaltung beim Baden und Fischen (Anrainer!) - ein Großteil der Uferbereiche sollten unzugänglich sein - Anpflanzung, keine Beobachtungswege - die Vorhandenen sind vollauf genug!

2.) Neuanzulegender Tümpel

Die jährlich im Teich ausgesetzten Fische sind starke Konkurrenten für sämtliche Entwicklungsstadien der Lurch- sowie Insektenfauna:

- Eintiefen einer vorhandenen Naßstelle, die temporäre Wasserführung aufweist (am Fuß des Westhanges) auf frostfreie Tiefe (mindestens 1 m)
- Zurückdrängen des zu dicht werdenden Schilfsbestandes
- naturnahe Ausgestaltung des Tümpels (Flach- und Tiefwasserzonen, Insel, Steilufer, Wall, bodenständige Bepflanzung oder Selbstanflug, ...) und eventuelle Abpflanzung zur Pufferung von Störeintritten

3.) Hanggelände

Mäßige und gezielte Auslichtung des immer stärker verbuschenden Hanges im westen (Clematis, Schleen sowie Schilf seien nochmals erwähnt)

- zur Erhaltung der Trockenwiesen nördlich des Fußpfades ist die großzügige Eindämmung der Schlehe erforderlich (Entfernen der wurzelstöcke besser als jährliches Aufstocksetzen, wurzelausläufer werden mehr geschwächt)
Langfristiges Offenhalten der Wiesenbereiche könnte auch durch Beweidung erreicht werden;
- Verhinderung jeglichen Düngereintrages durch

4.) Anlage einer Hecke

- dichte Heckenbepflanzung an der Hangoberkante befindlichen Wegböschung trägt zur Abpufferung der Trockenwiesen gegenüber Nährstoff- bzw. Pestizideintrag bei. (Die Artenliste sollte sich unbedingt an natürlichen Hecken der näheren Umgebung orientieren und mindestens 50 % Dornensträucher enthalten).

5.) Einbeziehung des nördlich angrenzenden Teiches

- Das im Eigentum der Universale Bau AG befindliche Teichgelände wurde durch seine Angliederung die Schutzwürdigkeit dieses Areals noch zusätzlich unterstreichen.

Durch die Durchführung dieser Maßnahmen waren die Erhaltung des Aigner-Teiches als funktionierender Feuchtbiotop gewährleistet."

Im Rahmen des Parteiengenhors hat die Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft zwei Stellungnahmen abgegeben. Da die zweite Stellungnahme auch die zuerst abgegebene inhaltlich einschließt, wird nur diese nachstehend wiedergegeben:

"1.) Die in gegenständlichem Antrag genannten und im Eigentum der Universale Bau AG befindlichen Grundstücke und zwar: Parzelle Nr. 2268, welche als Weg gewidmet ist und Parzellen Nr. 133/3, 140/1, 142/1 und 141, welche im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes rechtsgültig als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet sind, bilden ein zusammenhängendes Areal im Ausmaß von 23.661 m² und sollen einer industriellen Verwertung zugeführt werden. Beim Aigner-Teich handelt es sich um einen ehemaligen Ziegelteich, welcher, so wie das gesamte, im Gutachten des Sachverständigen beschriebene Areal, als Abfallprodukt durch gewerbliche industrielle Nutzung entstand.

2.) Nunmehr sind Zielobjekte eines Schutzes als Naturdenkmal nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz i.d.g.F. nach der Legaldefinition leg. cit. "Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben ...". Interpretiert man objektiv die demonstrative Aufzählung von Naturgebilden im Text des § 9 Abs. 4 leg. cit., so gelangt man unwidersprüchlich zur "Stoßrichtung" des Gesetzgebers, wonach nur solche Erscheinungsformen als Naturgebilde im Sinne des Abs. 1 leg. cit anzusehen sind, die einerseits entweder von der Geltung her für diese geographische Lage bzw. Klimazone als einmalig zu betrachten sind oder erdgeschichtlich wissenschaftliche Rückschlüsse ziehen lassen, andererseits aber doch wie in den aufgezählten Beispielen "Bäume, Hecken, Baum- und Gehölzgruppen" eine zumindest langjährige Bestanddauer aufweisen können.

Da im gegenständlichen Bereich weder eine wissenschaftlich-kulturelle Entstehungsgeschichte wie bei Gletscherseen vorliegt, noch fossile Tier- und Pflanzen- oder Gesteins- bzw. Mineralfunde zu erwarten sind, kann auch hierbei nicht von einem Naturgebilde im Sinne des NO Naturschutzgesetzes gesprochen werden.

Das Beurteilungskriterium hiezu ist, so VfGH-Erkenntnis Zahl 1848/76, daß ein Naturgebilde in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist und die menschlichen Eingriffe nur untergeordnete Rolle spielen. Dies trifft im konkreten Fall bei dem durch die gewerbliche Nutzung erst entstandenen Gelände bzw. Ziegeleiteiches keineswegs zu (Vgl. hiezu auch VwGH in Sbg. Nr. 8440/A und 8632/A).

Als Naturgebilde - und dies geht schon aus dem Wort "Gebilde" hervor - sind jedoch keinesfalls kurzlebige Pflanzen- und Tierarten gemeint, wie sie vom Sachverständigen offenbar irrtümlich zur Begründung eines Naturdenkmalschutzes herangezogen werden.

Die im Gutachten aufgezählten Pflanzen- und Tierarten können nur durch Verordnung der Landesregierung unter bestimmten besonderen Voraussetzungen gemäß § 11 leg. cit. (Artenschutz), geschützt werden, wobei diese wie ausgeführt, im gegenständlichen Verfahren nicht berührt werden und finden zusätzlich die Bestimmungen des Artenschutzes auf die gewerbliche Nutzung - im konkreten Fall Bauland-Betriebsgebiet - keine Anwendung (§ 12 leg. cit.).

Hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2268 (Weg) ist zu sagen, daß das NO Naturschutzgesetz i.d.g.F. eine Abgrenzung in allgemeinen Schutz und in besonderen Schutz der Natur sowie eine genaue Regelung (§ 2 leg. cit.) welche Maßnahmen bzw. Benützungszwecke dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ex lege nicht unterliegen. Hierzu zählen gemäß § 2 Abs. 3 leg. cit. "Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Straßenverkehrs dienen." Gegenständliche Wegparzelle dient als Zufahrtsstraße zu den angrenzenden Parzellen 2243/2, 2243/3, 133/2 u.a., und darf somit die Benützung durch den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.) Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß uns, sollten die gegenständlichen in unserem Eigentum befindlichen Grundstücke Nr. 133/2, 141, 140/1, 142/1 und 2268 rechtskräftig unter Natur-

denkmalschutz gestellt werden, diese genannten und als Bauland-Betriebsgebiet gewidmeten Flächen einer dauernden Nutzbarkeit entzogen sind. In diesem Fall hatte das Land Niederösterreich über einen von uns einzubringenden Antrag gemäß § 18 leg. cit. die gegenständlichen Flächen zum bestehenden Verkehrswert einzulösen und in sein Eigentum zu übernehmen.

Da es sich um industriell verwertbare Flächen handelt, ist ein Verkehrswert von S 1.000,-- pro m² anzunehmen. Dies ergibt rund 24.000 m² eine Einlöseverpflichtung des Landes Niederösterreich in der Größenordnung von 24 Mio S, die alternativ für Bauprojekte des Landes Niederösterreich eingesetzt, in einem bedeutenden Ausmaß zur Arbeitsplatzsicherung in der Bauwirtschaft beitragen würden und damit dem öffentlichen Interesse dienen."

Gleichzeitig wurde der Antrag auf Ablehnung des Unterschutzstellungsantrages und auf Einstellung des Unterschutzstellungsverfahrens gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich zum Naturdenkmal zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird.

Im Hinblick auf die ablehnende Haltung eines der betroffenen Grundeigentümers hatte die Naturschutzbehörde die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz insbesondere unter Berücksichtigung der Argumentation der Firma Universale Bau AG zu beurteilen.

Ziel des Naturschutzes ist es nach § 1 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen. Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 NÖ Naturschutzgesetz: Naturgebilde, deren besondere Bedeutung (als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen) es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung und der Pflege der Natur vor Eingriffen im Sinne des § 9 Abs. 3

And 5 NÖ Naturschutzgesetz zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt werden (vgl. dazu VwGH 13. Dezember 1982, Zahl 82/10/0157, 25. Mai 1981, Zahl 10/3770/80, 30. Mai 1980, Zahl 1098/79).

Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet. Naturdenkmale sind daher sowohl auf Grünland- als auch auf Baulandgrundstücken sowie auf Grundstücken möglich, die als Verkehrsflächen gewidmet sind.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen (vgl. VwGH 13. Dezember 1982, Zahl 82/10/0157) noch private Interessen (vgl. VwGH 30. Mai 1980, Zahl 1098/79) im Wege. Das NÖ Naturschutzgesetz sieht keine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (vgl. VwGH 30. Mai 1980, Zahl 1098/79, 29. April 1985, Zahl 85/10/0054). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (vgl. VwGH 13. Dezember 1982, Zahl 82/10/0157).

Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten, wie sie etwa bei der bescheidmäßigen Vorschreibung von Vorkehrungen vorgesehen ist (vgl. § 18 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz), ist bei der Naturdenkmalerklärung nicht vorgesehen.

Die mit der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal verbundenen Eigentumsbeschränkungen nach § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz finden im Gesetzesvorbehalt des Artikels 5 StGG (Grundrecht des Eigentums) eine ausreichende Deckung (vgl. VwGH 30. Mai 1980, Zahl 1098/79).

In den Naturdenkmalschutz kann auch der unmittelbare Umgebungsbereich einbezogen werden, indem dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklärt wird.

Die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches in den Naturdenkmalschutz hat die Funktion, dem Erscheinungsbild bzw. der Erhaltung des Naturgebildes zu dienen. Sie ist daher nicht davon abhängig, in welchem Pflegezustand sich die Umgebung befindet, oder ob dieser Bereich, für sich genommen, als besonders schön zu bezeichnen ist.

wenn von der Firma Universale Bau AG behauptet wird, daß beim sogenannten Aigner Teich nicht von einem Naturgebilde im Sinne des § 9 NO Naturschutzgesetz gesprochen werden könne, weil dieser von Menschen künstlich angelegt worden sei (ehemaliger Ziegelteich), so geht diese Argumentation nach Ansicht der Naturschutzbehörde am eigentlichen Problem der Sache vorbei. Beim Aigner-Teich handelt es sich um einen wichtigen Feuchtbiotop, der im Hinblick auf seine Lage in einem extremen Trockengebiet sehr wohl als einmaliges Naturgebilde zu definieren ist, was schon allein aus der Vergesellschaftung der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten eindeutig hervorgeht. Absicht und Zweck der Unterschutzstellung ist es nicht in erster Linie, den Teich für sich zu erhalten, sondern vielmehr die Erhaltung der Lebensgrundlage für die dort entstandene Tier- und Pflanzengesellschaft zu sichern. Die beim Aigner-Teich vorkommenden Pflanzen- und Tierarten als "kurzlebig" zu bezeichnen, ist nach der biologischen Terminologie unrichtig.

Die Naturschutzbehörde folgt daher der Argumentation des Amtssachverständigen für Naturschutz Prof. Dr. Harald Schweiger, der als international anerkannter Fachmann die Schutzwürdigkeit des Feuchtbiotops "Aigner-Teich" ausreichend begründet hat, ~~beinhaltet~~.

Die gleichzeitige Unterschutzstellung der an die Wasserfläche angrenzenden Grundflächen ist zum Schutze und für die Erhaltung der im Gutachten angeführten Pflanzen- und Tierarten notwendig. Diese in den Naturdenkmalschutz einbezogene Fläche wurde möglichst gering gehalten, weshalb einzelne Grundstücke vom Unterschutzstellungsverfahren auch nur teilweise betroffen sind. Die Benutzung des Weges (Grundstück Nr. 2268) bleibt unter Berücksichtigung der sich aus § 9 NO Naturschutzgesetz ergebenden Einschränkungen weiterhin möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 18 Abs. 5 ist ein allfälliger Antrag auf Entschädigung für eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke vom Grundstückseigentümer - bei sonstigem Anspruchsverlust - innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Erght an

3.) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße, 1014 Wien

Erght zur Kenntnis an

4.) WWF-Stützpunkt Guntramsdorf, z.H. Walter Maurer, Tulpenweg 5,
2353 Guntramsdorf

Für den Bezirkshauptmann
D r . N i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

II. Kanzleiweisung: umseits



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Universale Bau-AG
z.Hd.RA Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann

Bräunerstraße 6
1010 Wien

Beilagen

II/3-2505/1-88

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2) 53110
~~63 26 84~~ Durchwahl
6233

Datum
28. November 1988

Betrifft
Guntramsdorf, Aigner-Teich; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Universale-Bau-AG, 1010 Wien, Renngasse 6, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, Bräunerstraße 6, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 13. Mai 1988, Zl. 9-N-8721, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid, soweit er nicht in Rechtskraft erwachsen ist (Teil a), behoben und wie folgt neu gefaßt:

"Das Feuchtbiotop des sogenannten 'Aigner-Teiches' auf dem Grundstück Nr. 2272/1, KG Guntramsdorf, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG)."

Begründung

Mit Bescheid vom 13. Mai 1988, Zl. 9-N-8721, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NSchG den Feucht-

biotop beim sogenannten "Aigner-Teich" einschließlich einzelner benachbarter Grundstücke in Guntramsdorf zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling weiters ausgesprochen, daß die nachstehend angeführten Grundstücke zur Gänze bzw. teilweise (lt. Anhang "planliche Darstellung") umfaßt sind:

- a) im Eigentum der Universale Hoch- und Tiefbau Aktiengesellschaft: Grundstücke Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268, alle KG Guntramsdorf
- b) im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf: Grundstück Nr. 2272/1, KG Guntramsdorf.

Gegen diesen Bescheid hat die Universale Bau-AG, vertreten durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter, fristgerecht berufen. Nach ausführlicher Darlegung der Berufungsgründe hat die Berufungswerberin den Berufungsantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, daß der Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft auf Erklärung zum Naturdenkmal für den "Aigner-Teich" und die unmittelbare Umgebung des "Aigner-Teiches" abgewiesen werde. Neben diesem Antrag wurde noch der Eventualantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz zu verweisen.

Hinsichtlich des Berufungsantrages, daß der Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft auf Erklärung zum Naturdenkmal für den "Aigner-Teich" und die unmittelbare Umgebung des "Aigner-Teiches" abgewiesen werde, hat die Berufungswerberin im Zuge der Augenscheinsverhandlung am 13. Oktober 1988 erklärt, daß die Berufung insoweit eingeschränkt wird, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling nur im Punkte a) angefochten wird.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist somit jener Bereich, der als Umgebungsbereich - und zwar die Parzellen Nr. 133/3, 140/1,

142/1, 141 und 2268, KG Guntramsdorf - des "Aigner-Teiches" zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt wurde.

Von der Berufungsbehörde wird aber noch ausdrücklich festgestellt, daß der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 13. Mai 1988, Zl. 9-N-8721, soweit das Feuchtbiotop beim sogenannten "Aigner-Teich" auf der Parzelle 2272/1, KG Guntramsdorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist und in diesem Teil nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 2 NSchG, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die NÖ Umweltanwaltschaft aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Rücksprache mit dem Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Guntramsdorf den Antrag gestellt, den "Aigner-Teich" in Guntramsdorf zum Naturdenkmal zu erklären. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat daraufhin das Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen, wonach im wesentlichen vorgebracht wurde, daß der unmittelbare Umgebungsbereich des "Aigner-Teiches", der die Parzellen-Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268, alle KG Guntramsdorf, umfaßt, die Eigenart des "Aigner-Teiches" nicht besonders hervorhebt, und somit die Voraussetzung für eine Einbeziehung in den Naturdenkmalschutz nicht gegeben ist, hat die Berufungsbehörde eine Augenscheinsverhandlung angeordnet und auch am 13. Oktober 1988 durchgeführt.

Im Zuge dieser Augenscheinsverhandlung hat der Amtssachverständige für Naturschutz nachstehendes Gutachten erstellt:

"Befund:

Vor Eingehen in die Verhandlung erklärt die Berufungswerberin, daß die Berufung insoweit eingeschränkt wird, als der Bescheid

der Bezirkshauptmannschaft Mödling nur im Punkte a) angefochten wird. Das heißt, daß sich die Berufung nur auf die im Eigentum der Universale AG befindlichen Grundstücke bezieht.

Abgesehen davon wird festgestellt, daß laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Guntramsdorf die Grundstücke Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268 im Bauland-Betriebsgebiet liegen.

Das Naturdenkmal 'Aigner-Teich' besteht in der vorgeschlagenen Fassung aus dem Bereich des 'Aigner-Teiches' sowie ein mit verschiedensten Pflanzengesellschaften des pannonischen Trockenklimas entstandenes Umland (Pufferzone). Der gesamte Bereich des Naturdenkmales ist durch Einwirkung des Menschen entstanden (Ziegelteich bzw. mehr oder weniger hohe Aufschüttungen), sodaß die Vegetation sowie die hier lebenden Tiergesellschaften sekundär den neu entstandenen Lebensraum besiedeln konnten, was aber nicht bedeutet, daß die hier lebenden Biozönosen weniger wertvoll sind als ursprüngliche Lebensgemeinschaften. Von der Firma Universale AG wurde nun gegen die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke, die von der Naturdenkmalerklärung betroffen wurden, Einspruch erhoben. Bei dem beeinspruchten Teil des Naturdenkmales handelt es sich um eine ökologisch weniger wertvolle, von Trockengesellschaften besiedelte Fläche, die ursprünglich als erweiterte Pufferzone für die aus Teich und näherem Umland bestehende ökologisch äußerst wertvolle Kernzone (derzeit im Besitz der Gemeinde) gedacht war.

Gutachten:

Bei der von der Universale beeinspruchten Fläche des Naturdenkmales 'Aigner-Teich' handelt es sich um eine zur Gänze mit antropogen entstandenen Tier- und Pflanzengesellschaften besiedelte, ursprünglich als Ruderalstelle zu bewertende Zone. Trotzdem kann diesem Gebiet eine ökologische Bedeutung als Pufferzone gegenüber dem eigentlichen Gebiet des 'Aigner-Teiches' und seinem näheren Umland nicht abgesprochen werden. Überdies muß festgestellt werden, daß diese Zone ungeachtet ihrer durch menschliche Einwirkung beeinflusste Entstehungsgeschichte auch von einer sehr artenreichen Tier- und Pflanzenwelt besiedelt wird, innerhalb der allerdings die Elemente der

pannonischen Trockensteppe dominieren.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß dieses Gebiet bei der ursprünglichen Naturdenkmalerklärung als erweiterte Pufferzone zum 'Aigner-Teich' gedacht war, ist es nicht unbedingt erforderlich, dasselbe in das Naturdenkmal einzubeziehen. Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung des 'Aigner-Teiches' selbst wäre es jedoch zweckmäßig, bei der künftigen Planung eine umweltfreundliche Lösung anzustreben, um so die erweiterte Pufferzone in irgendeiner Form funktionsmäßig sicherzustellen."

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde nahm im Hinblick darauf, daß im unmittelbar angrenzenden Bereich beeinträchtigende Nutzungen nicht ins Auge gefaßt sind, das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Die Vertreter der Gemeinde Guntramsdorf und die Berufungswerberin nahmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

In dem schlüssigen Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz zum Ausdruck gebracht, daß der Umgebungsbereich - hier im gegenständlichen Fall die Parz.Nr. 133/3, 140/1, 142/1, 141 und 2268, KG Guntramsdorf - nicht von entscheidendem Einfluß auf die unveränderte Existenz bzw. natürliche Entwicklung des "Aigner-Teiches" ist. Da laut Gutachten die Einbeziehung dieser erweiterten Pufferzone zum "Aigner-Teich" nicht unbedingt erforderlich ist und daher auch nicht die Funktion hat, maßgeblich dem Erscheinungsbild bzw. der Erhaltung des "Aigner-Teiches" zu dienen, war der Berufung ein Erfolg beschieden und war der angefochtene Bescheid im Teil a) zu beheben.

Da der Bescheid I. Instanz im Teile b) in Rechtskraft erwachsen ist, war eine Neufassung des Bescheides I. Instanz erforderlich, um eindeutig den Rechtsbestand klarzustellen.

Dem Eventualantrag, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz zu verweisen, war unter Hinweis auf § 66 Abs. 1 AVG 1950 ein Erfolg versagt, da die Berufungsbehörde die notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens selbst durchgeführt hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bezirkshauptmannschaft Mödling

An die
Bezirkshauptmannschaft

2340 Mödling

14. DEZ. 1988

G.Z.N.-8721

Bell.

Bezug: 9-N-8721

Sternbeilagen: 1 Heft + 10

zur gefälligen Kenntnissnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerberin und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beige-schlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)

Oberregierungsrat

KW. 1) Zustellungen an fde. und Universale nachweislich
2) 30 RS
1 (eventuell Anfrage bzgl. II/3 ob Zustellung auch an
Anwalt erfolgt ist)

15. Dez. 1988

abget 16. Dez. 1988

Gell